Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 10.06.2025 Drucksache 19/6594

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 18.03.2025

Geplanter Bau von Windkraftanlagen in den Gemeinden Schwanstetten und Wendelstein

Gemäß Regionalplan soll ein interkommunales Vorranggebiet für Windenergie in den Kommunen Wendelstein und Schwanstetten im Landkreis Roth geschaffen werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 In welchem Stadium befindet sich das Genehmigungsverfahren für das geplante Windrad? ... 3

1.2 Welche Behörden und Instanzen sind an der Entscheidung beteiligt und welchen Einfluss haben diese auf die Realisierung des Projektes? ... 3

1.3 Welche Ergebnisse liegen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung vor? ... 3

2.1 Wie wurde die Bevölkerung bisher in das Projekt eingebunden? ... 3

2.2 Gab es öffentliche Anhörungen oder Informationsveranstaltungen? ... 3

2.3 Welche Rolle spielt die Gemeinde bei der Genehmigung des Projekts? ... 3

3.1 Warum wurde ein als windarm bekanntes Gebiet für den Bau dieses Windrads ausgewählt? ... 3

3.2 Gibt es Gutachten zur Wirtschaftlichkeit des Projekts an diesem Standort? ... 3

3.3 Wer hat diese Gutachten erstellt und finanziert? ... 3

4.1 Welche Untersuchungen wurden zu den Auswirkungen des Windrads auf das Vogelschutzgebiet durchgeführt? ... 4

4.2 Welche Schutzmaßnahmen für Vögel sind vorgesehen? ... 4

4.3 Wurden alternative Standorte mit geringerer Umweltbelastung geprüft? ... 4

5.1 Gibt es Untersuchungen zur möglichen Belastung der Anwohner durch Abrieb von Mikroplastik und sonstigen Partikeln der Rotorblätter? ... 4

5.2 Welche Erkenntnisse liegen zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall in Wohngebieten vor? ... 4

5.3 Wie wird sichergestellt, dass gesetzliche Grenzwerte für Lärm- und Infraschallimmissionen eingehalten werden? 5

6.1 Gibt es bereits Engpässe im Stromnetz, die durch das Windrad verstärkt werden könnten? 5

6.2 Welche zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen sind aufgrund dieses Projekts erforderlich? 5

6.3 Wer trägt die Kosten für diese Maßnahmen? 5

7.1 Welche konkreten Verpflichtungen bestehen für den Rückbau des Windrads nach Stilllegung? 5

7.2 Ist eine vollständige Entfernung der Fundamente beim Rückbau verpflichtend und wer überprüft diese Vorgaben? 6

7.3 Wie sollen die Rotorblätter nach dem Rückbau umweltgerecht entsorgt werden und ist dies überhaupt umweltschonend möglich? 6

8.1 Sind die örtlichen Feuerwehren technisch und personell ausreichend ausgestattet, um einen Brand in einem über 200 Meter hohen Windrad zu bekämpfen? 6

8.2 Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Bürger, um sich gegen den Bau des Windrads zu wehren? 6

8.3 Gibt es laufende oder geplante Klagen oder Bürgerinitiativen gegen das Projekt? 6

Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 07.05.2025

1.1 In welchem Stadium befindet sich das Genehmigungsverfahren für das geplante Windrad?

1.2 Welche Behörden und Instanzen sind an der Entscheidung beteiligt und welchen Einfluss haben diese auf die Realisierung des Projektes?

1.3 Welche Ergebnisse liegen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung vor?

2.1 Wie wurde die Bevölkerung bisher in das Projekt eingebunden?

2.2 Gab es öffentliche Anhörungen oder Informationsveranstaltungen?

2.3 Welche Rolle spielt die Gemeinde bei der Genehmigung des Projekts?

3.1 Warum wurde ein als windarm bekanntes Gebiet für den Bau dieses Windrads ausgewählt?

3.2 Gibt es Gutachten zur Wirtschaftlichkeit des Projekts an diesem Standort?

3.3 Wer hat diese Gutachten erstellt und finanziert?

Die Fragen 1.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den vorliegenden Informationen geht das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) davon aus, dass sich die Anfrage auf das geplante Vorranggebiet WK 402 bezieht, das neben anderen Gebieten Gegenstand der 23. Änderung zum regionalen Windenergiesteuerungskonzept des Regionalplans der Region Nürnberg (Region 7) ist. Die Offenlegung zur 23. Änderung zum regionalen Windenergiesteuerungskonzept des Regionalplans der Region Nürnberg (Region 7) läuft von 18. März bis 20. Mai 2025. Die Unterlagen können hier eingesehen werden: Regionalplanung im Regierungsbezirk Mittelfranken – Regierung von Mittelfranken[1].

Im rechtskräftigen regionalen Windenergiesteuerungskonzept ist in diesem Bereich kein Vorranggebiet für die Windenergienutzung dargestellt und nach Ziel 6.2.1.4 (Z) sind in den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den

1 https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben/40028/57460/eigene_leistung/el_00025/index.html#region7

Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete).

Ein konkret „geplantes Windkraftprojekt“ auf dem geplanten Vorranggebiet WK 402 ist dem StMWi nicht bekannt und ist nach dem Stand des aktuell rechtskräftigen Regionalplans auch nicht möglich.

4.1 Welche Untersuchungen wurden zu den Auswirkungen des Windrads auf das Vogelschutzgebiet durchgeführt?

Bei der Fortschreibung der Regionalpläne werden regelmäßig keine derartigen Untersuchungen durchgeführt, auch im vorliegenden Fall nicht. Die Auswirkungen der Planung werden vielmehr gemäß Art. 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz im Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht wird auf der Grundlage des aktuellen Wissenstands unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden kann, erstellt.

4.2 Welche Schutzmaßnahmen für Vögel sind vorgesehen?

Es sind keine konkreten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen, da keine konkreten Hinweise zum Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten vorlagen.

4.3 Wurden alternative Standorte mit geringerer Umweltbelastung geprüft?

Im Zuge der 23. Änderung des Regionalplans wird eine Alternativenprüfung durchgeführt. Das Ergebnis kann in den aktuell ausliegenden Verfahrensunterlagen eingesehen werden: Regionalplanung im Regierungsbezirk Mittelfranken – Regierung von Mittelfranken[2].

5.1 Gibt es Untersuchungen zur möglichen Belastung der Anwohner durch Abrieb von Mikroplastik und sonstigen Partikeln der Rotorblätter?

Informationen zum Thema „Mikroplastik und Windenergie“ sind im Energie-Atlas Bayern, dem Internetportal der Staatsregierung zur Energiewende und zu Energiesparen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, zu finden: www.energieatlas.bayern.de[3].

5.2 Welche Erkenntnisse liegen zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall in Wohngebieten vor?

Der Energie-Atlas Bayern enthält unter dem Link www.energieatlas.bayern.de[4] umfangreiche Informationen zu den Auswirkungen von Infraschall. Die Veröffentlichung

---

2 https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben/40028/57460/eigene_leistung/el_00025/index.html#region7

3 https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/windenergie_wissen/emissionen/mikroplastik-und-windenergie#%3A~%3Atext%3DMikroplastik%20in%20Deutschland%2Cin%20die%20Umwelt%20freigesetzt%20werden

4 https://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/windenergie_wissen/emissionen/infraschall_schall

der Landesämter für Umwelt sowie für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit „Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit“ befasst sich mit den gesundheitlichen Wirkungen von Infraschall im Allgemeinen und im Umfeld von Windenergieanlagen im Besonderen.

5.3 Wie wird sichergestellt, dass gesetzliche Grenzwerte für Lärm- und Infraschallimmissionen eingehalten werden?

Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen mit über 50 m Gesamthöhe bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird u. a. geprüft, ob die Errichtung oder der Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG verursachen. Die in der Regel mittels eines schalltechnischen Gutachtens einschließlich einer Schallimmissionsprognose nachzuweisenden Lärmimmissionen sind dabei nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ zu beurteilen. Bei einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte wäre eine Windenergieanlage nicht genehmigungsfähig.

6.1 Gibt es bereits Engpässe im Stromnetz, die durch das Windrad verstärkt werden könnten?

6.2 Welche zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen sind aufgrund dieses Projekts erforderlich?

Die Fragen 6.1 bis 6.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unbeschadet der Einbeziehung der Netzbetreiber bereits im Planungsprozess wird ein Netzanschlussbegehren erst bei einem konkreten Windkraftprojekt gestellt.

Um einen Netzanschluss zu erhalten, hat sich in der Praxis ein System etabliert, in dem nach dem Antrag zum Netzanschluss eine Netzverträglichkeitsprüfung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird. Erst nach erfolgter Prüfung können die Fragen beantwortet werden. Im Übrigen ist hierzu auch auf die obigen Ausführungen zu den Fragen 1.1 bis 3.3 zu verweisen.

6.3 Wer trägt die Kosten für diese Maßnahmen?

Der Anlagenbetreiber trägt die Netzanschlusskosten, der Netzbetreiber die Netzausbaukosten.

7.1 Welche konkreten Verpflichtungen bestehen für den Rückbau des Windrads nach Stilllegung?

Die Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich ist in § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlage und Beseitigung von Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die betreffenden privilegierten Vorhaben im Außenbereich.

7.2 Ist eine vollständige Entfernung der Fundamente beim Rückbau verpflichtend und wer überprüft diese Vorgaben?

Die Verpflichtung zum Rückbau umfasst grundsätzlich die gesamte bauliche Anlage einschließlich aller Nebenanlagen und die Beseitigung aller Bodenversiegelungen einschließlich der Gründungsbauwerke. Die Windenergieanlage als immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage unterliegt der behördlichen Überwachung nach § 52 BImSchG durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

7.3 Wie sollen die Rotorblätter nach dem Rückbau umweltgerecht entsorgt werden und ist dies überhaupt umweltschonend möglich?

Dazu kann insbesondere auf das Konzept des Umweltbundesamts „Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen“ verwiesen werden (www.umweltbundesamt.de[5]).

8.1 Sind die örtlichen Feuerwehren technisch und personell ausreichend ausgestattet, um einen Brand in einem über 200 Meter hohen Windrad zu bekämpfen?

Im Falle eines Brandes in großer Höhe kann die Feuerwehr nicht löschen. Daher wird die Windenergieanlage kontrolliert abbrennen. Die Feuerwehr sichert die Umgebung aufgrund möglicher herabfallender Anlagenteile.

Der Landesfeuerwehrverband Bayern hat eine Fachinformation für Brandschutzdienststellen zum vorbeugenden Brandschutz in Windenergieanlagen im September 2023 herausgegeben (siehe hierzu folgenden Link: www.lfv-bayern.de[6]).

8.2 Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Bürger, um sich gegen den Bau des Windrads zu wehren?

Soweit eine Klagebefugnis konkreter Bürger besteht, steht ihnen grundsätzlich der Rechtsweg offen.

8.3 Gibt es laufende oder geplante Klagen oder Bürgerinitiativen gegen das Projekt?

Hierzu liegen dem StMWi keine Kenntnisse vor.

---

5 https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/entwicklung-eines-konzepts-massnahmen-fuer-einen

6 https://www.lfv-bayern.de/media/filer_public/bf/5b/bf5b3a55-e47b-4005-a8e9-6ec21de41e0f/fachinfo_windenergieanlagen_2016-2023.pdf

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.